

Christopher Schmidt

# **Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch**

2. Auflage

# Grundlagentexte Soziale Berufe

Christopher Schmidt

# **Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch**

2., überarbeitete Auflage

**BELTZ** JUVENTA

Der Autor

Christopher Schmidt, Jg. 1976, ist Professor der Rechtswissenschaften an der Hochschule Esslingen, Fakultät SABP. Seine Arbeitsschwerpunkte sind das Familienrecht sowie das Kinder- und Jugendrecht.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-2368-8 Print

ISBN 978-3-7799-5803-1 E-Book (PDF)

2., überarbeitete Auflage 2021

© 2021 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autoren und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Vorwort

Das vorliegende Lehr- und Praxisbuch soll Studierende der Sozialen Arbeit auf eine Tätigkeit in Jugendämtern und freier Jugendhilfe vorbereiten und zugleich eine Hilfe für die Praxis sein.

Dazu werden nach einer Einführung in das juristische Arbeiten die wesentlichen Grundzüge des Kinder- und Jugendhilferechts aufgezeigt. Anhand von Beispielen und Querverweisen wird zur Vernetzung des Wissens beigetragen.

Praxishinweise richten sich vorrangig an Mitarbeitende der Jugendhilfe, vermitteln den Studierenden aber gleichsam einen Eindruck der dortigen Fragestellungen.

Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung sollen es ermöglichen, die angesprochenen Themen zu vertiefen. Insoweit wurde ein Schwerpunkt auf diejenige (Kommentar-)Literatur gesetzt, die in der Praxis bei Jugendämtern und freien Trägern verfügbar ist.

Das Lehrbuch ist auf dem aktuellen Stand: Als erstes Standardwerk berücksichtigt es bereits die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).

Den Leserinnen und Lesern sollte freilich klar sein, dass in der Jugendhilfe über das vorliegende Buch hinaus Kenntnisse des Familienrechts erforderlich sind. Diese können anhand des im Kohlhammer Verlag erschienenen Werks „Familienrecht und Einführung in das Zivilrecht“ erworben werden, das vom selben Autor verfasst wurde.

Für ihr gewissenhaftes Lektorat habe ich meiner Mutter zu danken. Gewidmet war bereits die Erstaufgabe meiner Familie.

*Esslingen a. Neckar, Juni 2021*

C. S.



# Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	17
I. Einführung in das juristische Arbeiten	23
II. Von der Armenpflege zum SGB VIII	35
III. Allgemeine Vorschriften	38
IV. Jugendamt als staatlicher Wächter	65
V. Allgemeine Förderung	102
VI. Förderung der Erziehung in der Familie	109
VII. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	132
VIII. Hilfe zur Erziehung	156
IX. Eingliederungshilfe	190
X. Hilfe für junge Volljährige	197
XI. Mitwirkung in Gerichtsverfahren	200
XII. Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft	212
XIII. Beurkundungsfunktionen des Jugendamts	222
XIV. Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung	224
XV. Organisation des Jugendamts	227
XVI. Sozialdatenschutz	237
XVII. Zuständigkeit	246
XVIII. Kostenerstattung	257
XIX. Kostenbeteiligung	259
Literatur	265
Stichwortverzeichnis	269



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	17
<b>I. Einführung in das juristische Arbeiten</b>	23
1. Rechtsquellen	23
2. Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht	25
3. Methodik der Rechtsauslegung	26
4. Konkurrenzen	27
5. Analogie und Umkehrschluss	28
6. Bearbeitung unstreitiger Sachverhalte	28
7. Arbeit mit juristischer Literatur	31
a) Arten juristischer Literatur	31
b) Zitierstandards	32
<b>II. Von der Armenpflege zum SGB VIII</b>	35
1. Geschichte	35
2. Kinder- und Jugendhilfe heute	36
<b>III. Allgemeine Vorschriften</b>	38
1. Regelungen des SGB VIII	38
a) Recht auf Erziehung	39
b) Verhältnis von Eltern und Jugendhilfe	39
c) Begriffsbestimmungen	42
d) Aufgaben der Jugendhilfe	43
e) Personeller Geltungsbereich	43
aa) Grundsatz	43
bb) Umgangsberechtigte	44
cc) Ausländer	44
dd) Auslandsdeutsche	46
f) Freie und öffentliche Jugendhilfe	46
aa) Begriff	46
bb) Zusammenarbeit	48
cc) Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben	48
dd) Förderung und Finanzierung der freien Jugendhilfe	50

g)	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse	51
h)	Inhaltliche Vorgaben zur Aufgabenerfüllung	52
aa)	Wunsch- und Wahlrecht	52
bb)	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	54
cc)	Grundausrichtung der Erziehung	55
i)	Ombudsstellen	56
j)	Konkurrenzen	57
k)	Beratung über mögliche Leistungen	60
2.	Regelungen des SGB I	62
a)	Beratung	62
b)	Auskunft	63
c)	Antragstellung	63
<b>IV.</b>	<b>Jugendamt als staatlicher Wächter</b>	<b>65</b>
1.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	65
a)	Maßstab	66
b)	Gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung	68
aa)	Eigene Beobachtungen	69
bb)	Angaben des Kindes oder Jugendlichen	69
(1)	Initiativrecht	69
(2)	Beratungsanspruch	70
cc)	Angaben von Dritten	72
(1)	Anonyme Hinweise	72
(2)	Berufsheimnisträger	72
(3)	Zollbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte	75
(4)	Freie Träger	77
(5)	Pflege- und Kindertagespflegepersonen	78
dd)	Nicht durchgeführte U-Untersuchungen	78
c)	Einschätzung des Gefährdungsrisikos	79
aa)	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	80
bb)	Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Minderjährigem	80
cc)	Unmittelbarer Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung	81
dd)	Einbeziehung von Berufsheimnisträgern	81
d)	Weiteres Vorgehen	82
aa)	Kein weiterer Handlungsbedarf	82
bb)	Gewährung von Hilfe	82
cc)	Anrufung des Familiengerichts	83
2.	Inobhutnahme	84
a)	Selbstmelder	85

b)	Dringende Kindeswohlgefährdung	86
aa)	Kein Widerspruch der Personensorgeberechtigten	87
bb)	Familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig erreichbar	88
c)	Unbegleitete ausländische Minderjährige	88
d)	Durchführung und unmittelbarer Zwang	89
e)	Unterrichtung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten	90
f)	Sorge für das Wohl des Minderjährigen	91
g)	Benachrichtigung einer Vertrauensperson	93
h)	Freiheitsentziehende Maßnahmen	93
i)	Beendigung	94
3.	Vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher	96
a)	Gegenstand	96
b)	Clearing bzw. Erstscreening	97
aa)	Altersfeststellung	97
bb)	Weiteres Vorgehen	99
c)	Beendigung	100
<b>V.</b>	<b>Allgemeine Förderung</b>	102
1.	Jugendarbeit	102
2.	Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen	103
3.	Jugendsozialarbeit	105
4.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	107
<b>VI.</b>	<b>Förderung der Erziehung in der Familie</b>	109
1.	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	109
2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	112
3.	Exkurs Mediation	114
4.	Beratung und Unterstützung in sorgerechtlichen Angelegenheiten	115
a)	Ansprüche Alleinsorgeberechtigter bzw. Alleinerziehender	116
b)	Ansprüche unverheirateter Eltern	116
5.	Beratung und Unterstützung hinsichtlich Umgangs- und Auskunftsrechten	117
a)	Ansprüche des Minderjährigen	117
b)	Ansprüche Dritter	119
6.	Beratung und Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen	121
a)	Unterhaltsansprüche Minderjähriger	121
b)	Unterhaltsansprüche unverheirateter Eltern	122
c)	Unterhaltsansprüche junger Volljähriger	122

7.	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	123
8.	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	125
	a) Früheres Recht	126
	b) Reform durch das KJSG	126
9.	Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	130
<b>VII.</b>	<b>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>	<b>132</b>
1.	Begriff	133
	a) Tageseinrichtungen für Kinder	133
	b) Kindertagespflege	134
	c) Großpflegestellen	135
2.	Grundsätze der Leistungserbringung	136
3.	Leistungserbringung in Tageseinrichtungen	138
	a) Fachkräfte und deren Arbeitsweise	138
	aa) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen	139
	bb) Zusammenarbeit mit den Schulen	140
	cc) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Initiativen	141
	b) Ausgestaltung der Angebote	141
	c) Integrative und inklusive Förderung	142
	d) Qualitätssicherung und -entwicklung	142
4.	Leistungserbringung in Kindertagespflege	143
	a) Persönliche und fachliche Voraussetzungen von Kindertagespflegepersonen	143
	b) Gruppengröße	144
	c) Leistungen des öffentlichen Trägers	144
	aa) Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson	145
	bb) Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung	146
	cc) Laufende Geldleistung	146
	dd) Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kinder- tagespflegeperson	148
5.	Subjektive Rechte und objektive Pflichten	149
	a) Kinder unter einem Jahr	149
	b) Kinder ab einem Jahr	150
	c) Kinder ab drei Jahren	152
	d) Schulpflichtige Kinder	153
	e) Anspruchsinhaber	153
	f) Information und Beratung	154
	g) Landesrechtliche Modifikationen	154

<b>VIII. Hilfe zur Erziehung</b>	156
1. Anspruchsvoraussetzungen	156
a) Bedarfslage	157
b) Geeignetheit	157
c) Notwendigkeit	158
d) Antragstellung	159
2. Formen der Hilfestellung	160
a) Regelbeispiele	162
aa) Ambulante Hilfestellungen	162
(1) Erziehungsberatung	163
(2) Soziale Gruppenarbeit	164
(3) Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe	165
(4) Sozialpädagogische Familienhilfe	166
(5) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	168
bb) Teil- und vollstationäre Hilfestellungen	170
(1) Erziehung in einer Tagesgruppe	173
(2) Vollzeitpflege	174
(3) Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	177
(4) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	179
b) Gesetzlich nicht vertypete Hilfestellungen	179
3. Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen	180
4. Hilfeplanverfahren	182
a) Allgemeine Anforderungen	182
b) Hilfen außerhalb der eigenen Familie	185
5. Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung	187
6. Anordnung durch das Familiengericht	188
<b>IX. Eingliederungshilfe</b>	190
1. Anspruchsvoraussetzungen	191
2. Formen der Hilfestellung	194
<b>X. Hilfe für junge Volljährige</b>	197
<b>XI. Mitwirkung in Gerichtsverfahren</b>	200
1. Verfahren vor den Familiengerichten	201
a) Kindschaftssachen	202
b) Abstammungssachen	205
c) Adoptionssachen	206
d) Ehemohnungssachen	208
e) Gewaltschutzsachen	208

2.	Verfahren vor den Jugendgerichten	209
<b>XII.</b>	<b>Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft</b>	212
1.	Vormundschaft	212
	a) Eintritt	212
	b) Bestimmung des Vormunds	214
	c) Führung der Vormundschaft	217
2.	Pflegschaft	218
3.	Beistandschaft	220
<b>XIII.</b>	<b>Beurkundungsfunktionen des Jugendamts</b>	222
<b>XIV.</b>	<b>Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung</b>	224
<b>XV.</b>	<b>Organisation des Jugendamts</b>	227
1.	Jugendhilfeausschuss	227
	a) Kompetenzen	227
	b) Zusammensetzung	229
	c) Geschäftsgang	231
	aa) Einberufung	231
	bb) Öffentlichkeit	231
2.	Verwaltung	232
	a) Kompetenzen	232
	b) Mitarbeiter	233
	c) Tätigkeitsausschluss Vorbestrafter	234
<b>XVI.</b>	<b>Sozialdatenschutz</b>	237
1.	Gegenstand	238
2.	Grundlage	238
3.	Erhebung von Daten	239
	a) Erforderlichkeit	239
	b) Erhebung beim Betroffenen	239
4.	Speichern von Daten	241
5.	Übermittlung von Daten	242
	a) Zweckidentität	242
	b) Zweckänderung	242
	c) Besonderer Vertrauensschutz	243
	d) Beistandschaft, Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft	244
6.	Freie Träger	245

<b>XVII. Zuständigkeit</b>	246
1. Sachliche Zuständigkeit	246
2. Örtliche Zuständigkeit	247
a) Leistungen	247
aa) Leistungen an Kinder, Jugendliche und deren Eltern	247
bb) Leistungen an junge Volljährige	249
cc) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder	250
dd) Fortdauernde und vorläufige Leistungsverpflichtung	250
b) Andere Aufgaben	251
aa) Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	251
bb) Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	252
cc) Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften u. a.	254
dd) Weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen	255
ee) Beurkundungen	255
c) Sonderregelungen bei Auslandsbezug	255
 <b>XVIII. Kostenerstattung</b>	 257
 <b>XIX. Kostenbeteiligung</b>	 259
1. Pauschalierte Kostenbeteiligung	259
2. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die Inobhutnahme	261
3. Überleitung von Ansprüchen	263
 <b>Literatur</b>	 265
 <b>Stichwortverzeichnis</b>	 269



# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
abl.	ablehnend(-er/-e/-es)
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
AG KJHG Berlin	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Berlin)
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Bayern)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylBLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfg	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOGK	beck.online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Sammlung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BReg	Bundesregierung
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Sammlung)
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
dagg.	dagegen
DAV	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
d.	der/des
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DIJuF-GutA	DIJuF-Rechtsgutachten
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E&W	Erziehung und Wissenschaft (Zeitschrift)
Einl.	Einleitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen pp.
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Zeitschrift)
ff.	fortfolgende
FHZivR	Fundheft für Zivilrecht
FK	Frankfurter Kommentar
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
Haager KSÜ	Haager Kinderschutz-Übereinkommen
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
Hze	Hilfe zur Erziehung

ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, Ausgabe 10
ICF-CY	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JAmT	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JurisPK	Juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KommJur	Kommunaljurist (Zeitschrift)
KSÜ	Kinderschutz-Übereinkommen (Haager)
KTagStG RP	Kindertagesstättengesetz (Rheinland-Pfalz)
lfd.	laufend(-e/-en/-er/-es)
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LKJHG BW	Kinder- und Jugendhilfegesetz (Baden-Württemberg)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
mind.	Mindestens
MiStra	Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen
MüKo	Münchner Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
n. F.	neuer Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Zeitschrift)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. g.	oben genannt(-e/-en/-er/-es)
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz/Seite
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(-e/-er/-es)
sozialpäd.	sozialpädagogisch(-e/-er/-es)
SRa	SozialRecht aktuell (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
u.	und
u. a.	unter anderem
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom/vor
v. a.	vor allem
Var.	Variante
v. A. w.	von Amts wegen
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VerwRspr	Sammlung obergerichtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (Zeitschrift)
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement (Zeitschrift)
z. T.	zum Teil



# I. Einführung in das juristische Arbeiten

In diesem Kapitel sollen Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen ersten Überblick über das juristische Arbeiten bekommen. Juristisches Arbeiten meint dabei immer **Arbeit mit Recht**, also in der Praxis das Erfassen und die rechtliche Würdigung von Lebenssachverhalten.

Wir werden uns deshalb zunächst mit den **Rechtsquellen** befassen, also z. B. mit der Frage, was unter „Gesetzen“ und „Verordnungen“ zu verstehen ist.

Sodann werden wir uns Gedanken darüber machen, welche **Methoden** wir anwenden, um den Regelungsgehalt einer Norm zu erfassen, wie also z. B. Gesetze auszulegen sind. Allerdings gibt es Fälle, in denen das allein nicht weiterhilft: entweder weil wir bei der Auslegung zweier Gesetze zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen oder weil der Anwendungsbereich eines Gesetzes nicht eröffnet ist und auch sonst keine auf den gegebenen Sachverhalt anwendbare Vorschrift besteht. Dann stellt sich im ersten Fall die Frage, welche von mehreren konkurrierenden Normen Anwendung finden soll, wie also die Konkurrenzen geregelt sind. Im zweiten Fall könnte dagegen die analoge, also sinngemäße Anwendung einer Vorschrift geboten sein, die eigentlich nicht „passt“.

Im nächsten Schritt werden Sie lernen, wie **unstreitige Sachverhalte** zu bearbeiten sind. Mit unstreitigen Sachverhalten werden Sie in erster Linie im Rahmen der Ausbildung zu tun haben. In der Praxis müssen Sie nämlich zunächst den „wahren“ Sachverhalt ermitteln, weil sich die Angaben der Beteiligten widersprechen (sog. streitige Sachverhalte). Für beides gibt es spezielle Arbeitstechniken, mit denen Sie Fehler vermeiden können.

Diesem Ziel dient auch die Arbeit mit **Literatur**, die nicht bloß für das wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule, sondern ebenso in der Praxis unentbehrliches Hilfsmittel ist.

## 1. Rechtsquellen

Der Staat, in dem wir leben, heißt „Bundesrepublik Deutschland“. Damit trägt er zwei Staatsziele im Namen: zum einen, dass es sich um eine Republik handelt, das Staatsoberhaupt also anders als in der Erbmonarchie auf Zeit gewählt wird. Und zum anderen, was uns im Zusammenhang mit den Rechtsquellen interessiert, dass es sich um einen **Bundesstaat** handelt. Das Besondere daran ist, dass innerhalb des Staates weitere Staaten bestehen, die wir als Bundesländer bezeichnen.

Man könnte von 17 deutschen Staaten sprechen: dem Bund und 16 Bundesländern. Sowohl Bund als auch Länder verfügen über alle drei Staatsgewalten: Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt).

Bund und Länder haben jeweils eigene Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften. Wenn wir uns also einen Überblick über die Rechtsquellen verschaffen wollen, müssen wir erst einmal zwischen dem **Recht des Bundes** und dem **Recht der Länder** unterscheiden.

Dabei gilt im Allgemeinen, dass **Bundesrecht Vorrang gegenüber Landesrecht** hat, oder, wie es das Grundgesetz in Art. 31 formuliert, Landesrecht „bricht“.<sup>1</sup>

---

### Beispiel

Die hessische Landesverfassung hatte bis 2018 die Todesstrafe vorgesehen. Dennoch konnte sie seit 1949 nicht mehr verhängt werden. Denn am 24.5.1949 ist das Grundgesetz in Kraft getreten. Hierbei handelte es sich um Bundesrecht, das in Art. 102 die Todesstrafe für abgeschafft erklärte.

---

Das gilt selbst für einfache Bundesgesetze oder für von Bundesministerien erlassene Rechtsverordnungen: Auch diese haben grundsätzlich Vorrang vor allen Regelungen auf Länderebene.

Damit hätten wir zugleich klargestellt, dass es in Bund und Ländern jeweils **Recht unterschiedlicher Ordnung** gibt, man könnte sagen: wichtigeres und unwichtigeres Bundes- bzw. Landesrecht, in jedem Fall aber Recht, das gegenüber anderen Normen einen Anwendungsvorrang hat.

So können wir als **unmittelbar** von Bund und Ländern gesetztem Recht unterscheiden zwischen Verfassungsrecht, sonstigen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Das **Verfassungsrecht** steht an erster Stelle, geht also den übrigen Gesetzen und den Rechtsverordnungen vor. Die Landesverfassungen werden dabei bereits im Titel als „Verfassung“ bezeichnet, während die Verfassung des Bundes die Bezeichnung „Grundgesetz“ trägt.

An zweiter Stelle stehen die sog. **einfachen Gesetze**, die durch das Parlament, also auf Bundesebene den Bundestag, auf Landesebene den Landtag beschlossen werden. Einfache Bundesgesetze sind im Bereich des öffentlichen Rechts z. B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Gesetz über

---

1 Auf die durch die Föderalismusreform geschaffene Ausnahme des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, nach der Landesrecht Vorrang vor Bundesrecht haben kann, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

die religiöse Kindererziehung (KERzG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie haben sich am Verfassungsrecht messen zu lassen, gehen aber Rechtsverordnungen vor.

Solche **Rechtsverordnungen** werden nicht durch das Parlament beschlossen, sondern aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Ministerien erlassen. Ein Beispiel auf Bundesebene ist die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V).

Wenn wir betonen, dass Verfassungsrecht, sonstige Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbares Bundes- bzw. Landesrecht sind, dann deshalb, weil diese Normen von Organen des Bundes bzw. eines Bundeslandes erlassen werden.

Demgegenüber wird **mittelbares Bundes- oder Landesrecht** durch Dritte erlassen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung.

Mittelbares Bundesrecht ist im Wesentlichen das Recht der Europäischen Union (EU). Grundlage dafür ist Art. 23 GG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich hieraus zugleich ein Anwendungsvorrang gegenüber dem übrigen Bundesrecht, solange die wesentlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Das **Europarecht** steht damit in unserer Rechtsordnung ganz oben.

Dabei unterscheiden wir das sog. primäre vom sekundären Unionsrecht. Primäres Unionsrecht sind die zwischen den Mitgliedsstaaten der EU geschlossenen **Verträge**, zu denen Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote zählen. Sekundäres Unionsrecht sind dagegen **Verordnungen** und **Richtlinien**. Verordnungen wie die DS-GVO gelten unmittelbar für die Bürger, während Richtlinien grundsätzlich durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen.

Bei mittelbarem Landesrecht handelt es sich um das Recht von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese sind zur Rechtssetzung befugt, weil sie **Satzungsgewalt** haben. Das folgt z. B. für Gemeinden und Kreise (Gemeindeverbände) aus Art. 28 Abs. 2 GG. Beispiele kommunaler Satzungen sind Kindertagesstätten-Gebührensatzungen und Satzungen für das Jugendamt.

Das mittelbare Landesrecht ist gegenüber dem sonstigen Landesrecht nachrangig.

## 2. Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht

Inhaltlich können wir die Rechtsnormen in solche des materiellen Rechts und des Prozessrechts unterscheiden.

**Materiellrechtliche Normen** regeln inhaltliche Rechte und Pflichten für die vom Geltungsbereich der Norm Betroffenen. Dies gilt z. B. das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, also das Recht der Kinder- und Jugendhilfe.

Demgegenüber betrifft das **Verfahrens- bzw. Prozessrecht** das Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren. Beispiele sind das SGB X und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### 3. Methodik der Rechtsauslegung

Wenn wir eine Rechtsnorm gefunden haben, von der wir vermuten, dass sie im konkreten Fall anwendbar sein könnte, müssen wir zunächst ihren Sinn erfassen. Das geschieht durch **Auslegung**. Für diese Rechtsauslegung kennen die Juristen verschiedene Methoden: die sprachlich-grammatikalische Auslegung, die systematische Auslegung, die historische Auslegung und die teleologische Auslegung. Diese sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Ausgangspunkt einer jeden Auslegung ist der **Wortlaut** der Norm,<sup>2</sup> also die sprachlich-grammatikalische Auslegung. Für die Bedeutung der Wörter sind Legaldefinitionen, also Definitionen durch das Gesetz selbst, vorrangig heranzuziehen. Beispiele solcher Legaldefinitionen finden sich in § 7 SGB VIII. Dort steht u. a., dass Jugendlicher i. S. d. SGB VIII ist, wer zwischen 14 und 17 Jahre alt ist. Wenn nun z. B. § 29 S. 1 SGB VIII davon spricht, dass die Soziale Gruppenarbeit älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen soll, wissen wir, wer mit „Jugendlichen“ gemeint ist.

In vielen Fällen enthält das Gesetz aber keine Legaldefinition. Dann ist bei juristischen Fachausdrücken der Sprachgebrauch der Juristen, i. Ü. der allgemeine Sprachgebrauch zugrunde zu legen.<sup>3</sup>

Soweit der Wortlaut uns zu einem eindeutigen Ergebnis kommen lässt, ist eine andere Auslegung grundsätzlich unzulässig (sog. **Wortlautgrenze**).

Die **systematische Auslegung** fragt, in welchem Zusammenhang eine Rechtsnorm steht. Dies wird teilweise schon dadurch erkennbar, dass man einige Normen vor bzw. nach der in Betracht kommenden Vorschrift durchsieht. Auch der Titel des entsprechenden (Unter-)Abschnitts im Gesetz kann Aufschluss über den Regelungsgehalt geben. Wertungswidersprüche zu gleich- oder höherrangigem Recht sind im Wege der systematischen Auslegung grundsätzlich zu vermeiden.

---

2 Vgl. BGH, Urt. v. 30.6.1966, KZR 5/65 = GRUR 1967, 158 (159) = BeckRS 9998, 111561.

3 Palandt/Grüneberg, Einl. Rn. 41.

Unterfälle der systematischen Auslegung sind die verfassungskonforme Auslegung bzw. die unions- oder richtlinienkonforme Auslegung.

Die **verfassungskonforme Auslegung** bedeutet, dass bei mehreren möglichen Auslegungsergebnissen dasjenige anzuwenden ist, bei dem die Rechtsnorm mit der Verfassung in Einklang steht.<sup>4</sup>

Die **unions- bzw. richtlinienkonforme Auslegung** geht dahin, dass nationales Recht, insbesondere wenn es zur Umsetzung einer Richtlinie der EU erlassen wurde, so auszulegen ist, dass eine größtmögliche Wirksamkeit des EU-Rechts erreicht wird (*effet utile*).

Die **historische Auslegung** fragt nach der Entstehungsgeschichte, also nach dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber befolgten Zweck. In vielen Fällen finden sich dazu Hinweise in den sog. Materialien, also Gesetzesbegründungen oder Parlamentsprotokollen.

Zuletzt geht die **teleologische Auslegung** davon aus, dass der auszulegenden Norm ein objektiver Sinn und Zweck innewohnt. Dieser ist zu ermitteln, wobei die Norm als Teil einer gerechten und zweckmäßigen Ordnung begriffen wird.<sup>5</sup> Das ist freilich nicht unproblematisch, denn die Frage, was gerecht und zweckmäßig ist, mag auch unter Heranziehung der grundsätzlichen Wertentscheidungen der Verfassung durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

## 4. Konkurrenzen

Bei der Auslegung verschiedener Rechtsnormen kann man zu widerstreitenden Ergebnissen kommen. Dann stellt sich ähnlich wie im Straßenverkehr die Frage nach der „Vorfahrt“, die wir in diesem Zusammenhang als **Konkurrenz** bezeichnen: Welche Vorschrift ist gegenüber der anderen vorrangig, wenn eine gleichzeitige Anwendung beider Normen ausscheidet?

Hier können wir zunächst auf die bereits dargestellte **Normenhierarchie** Bezug nehmen: Wenn es sich um Rechtsnormen unterschiedlicher Ordnung handelt, ist das höherrangige Recht anwendbar. Daraus folgt ein grundsätzlicher Vorrang des Europarechts, sodann des Verfassungsrechts auf Bundesebene, also des Grundgesetzes, der einfachen Bundesgesetze und der (Bundes-) Rechtsverordnungen. Erst danach kommen das Verfassungsrecht der Länder, deren einfache Gesetze und Rechtsverordnungen bzw. (kommunales) Satzungsrecht zur Anwendung.

---

4 So bereits BVerfG, Beschl. v. 7.5.1953, 1 BvL 104/52 = NJW 1953, 1057 (1059) = BeckRS 9998, 123318.

5 Palandt/Grüneberg, Einl. Rn. 46.